



Detailansicht des Regelungsvorhabens

§ 21k Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch Behörden und Organisationen

Stand vom 13.05.2024 15:47:10 bis 17.06.2024 14:16:05

Angegeben von:

UAV DACH e.V. - Verband für unbemannte Luftfahrt (R000595) am 13.05.2024

Beschreibung:

Präzisierung der Anwendung des § 21k LuftVO Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Eingrenzung der unter dem Begriff Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die diese Privilegien anwenden dürfen.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Luft- und Raumfahrt [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

LuftVO 2015 [alle RV hierzu]